

Geschäftsordnung der Diözesankonferenz

KjG Diözesanverband Münster

Stand 04/2026

§ 1 Termin

Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

§ 2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

§ 4 Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung bis acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Beratungen der Diözesankonferenz sind in der Regel verbandsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

§ 6 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz gleichgeschlechtlich vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Pfarrleitung oder der Delegation. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig. Die Diözesanleitung kann sich nicht vertreten lassen.

§ 7 Leitung der Beratungen

Die Leitung der Beratungen obliegt der Gesprächsleitung. Sie wird vom Diözesanausschuss berufen, muss mit mind. zwei verschiedenen Geschlechtern besetzt sein und darf der Diözesanleitung nicht angehören. Sie beteiligt sich nicht inhaltlich an den Beratungen.

§ 8 Anträge

Anträge an die Diözesankonferenz können von Mitgliedern der Diözesankonferenz gestellt werden.

Mögliche Antragsarten sind:

- Anträge
- Satzungsänderungsanträge
- Änderung einer Diözesanordnung
- Initiativanträge
- Änderungsanträge

Für Satzungsänderungsanträge und Änderungen der Diözesanordnungen gilt, dass sie mit Begründung spätestens sechs Wochen vor der Diözesankonferenz der Diözesanleitung in Textform zugehen müssen. Diese leitet die eingereichten Anträge vier Wochen vorher den Mitgliedern der Diözesankonferenz zu. Eine Antragsstellung nach Fristende ist nicht möglich.

Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der Diözesankonferenz der Diözesanleitung in Textform zugehen. Diese leitet die eingereichten Anträge spätestens drei Wochen vor der Diözesankonferenz den Mitgliedern weiter.

Später eingehende Anträge und Initiativanträge können von der Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Änderungsanträge im Verlauf der Beratung von Gegenständen der Tagesordnung unterliegen keiner Frist und können jederzeit gestellt werden.

§ 9 Unterlagen

Vier Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge, die zu diesem Zeitpunkt vorliegen mit Begründung
- die Berichte der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses und der Sachausschüsse

Die Unterlagen sind soweit möglich in digitaler Form zuzustellen.

Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung fristgerecht eingegangene, aber zuvor nicht versendete Anträge.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens zwei Drittel der gewählten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

Treten im Laufe der Beratungen Zweifel an der Beschlussfähigkeit der Konferenz auf, so hat die Gesprächsleitung die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen.

Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die Gesprächsleitung die Konferenz sofort zu schließen.

§ 11 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§ 12 Beratungen

Das Wort wird durch die Gesprächsleitung in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Als Vertretung für die Antragstellenden oder Berichtenden kann je eine Person bestimmt werden, die außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt bekommt.

Die Redezeit kann von der Gesprächsleitung begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die Gesprächsleitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen Maßnahmen der Gesprächsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz per Abstimmung.

§ 13 Wortmeldung zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge oder Äußerungen zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung kann nur stellen, wer nicht unmittelbar zuvor zur Sache gesprochen hat.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redeliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- h) Hinweis zu den Diözesanordnungen
- i) Antrag auf Verschärfung des Abstimmungsverhältnisses

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

§ 14 Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen werden bei der Stimmenausswertung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt einmalig eine erneute Beratung und Abstimmung über den Antrag. Bei erneuter Stimmgleichheit wird diese wie eine Ablehnung des Antrags behandelt.

Abstimmungen über Diözesanordnungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Die Gesprächsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§ 15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Gesprächsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese wird nicht kommentiert. Im Anschluss der persönlichen Erklärung ist diese dem*der Protokollant*in schriftlich einzureichen.

§ 16 Schluss der Beratungen

Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der zwei Drittel Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 17 Wahlen

Der Ablauf der Wahlen wird in der Wahlordnung geregelt.

§ 18 Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 19 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von acht Wochen soweit möglich in digitaler Form zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung kein Einspruch in Textform bei der Diözesanleitung erhoben wird. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz innerhalb von zwei Wochen über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Diözesanausschuss.

§ 20 Außerordentliche Diözesankonferenz

Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz mindestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§ 21 Digitale Durchführung der Diözesankonferenz

1. Auf Vorschlag der Diözesanleitung kann die Diözesankonferenz online durchgeführt werden, wenn dies wegen der Eilbedürftigkeit oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Der Diözesanausschuss muss der Entscheidung zustimmen.
2. Soll die Diözesankonferenz online durchgeführt werden, gilt ergänzend:
 - Mit der Einladung sind den Mitgliedern die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Diözesankonferenz zu übersenden, die nur für eine einzige Online-Konferenz gültig sind.

- Zur Teilnahme an der Online-Diözesankonferenz berechtigt sind sowohl stimmberechtigte Mitglieder, beratende Mitglieder als auch Gäste. Sämtliche stimmberechtigte Mitglieder erhalten außerdem die Zugangsdaten für ein geeignetes Abstimmungs- und Wahltool. [1] Das Passwort darf nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Diözesanleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Diözesankonferenz verantwortlich.
 - Die Anmeldung beim vorher abgestimmten Abstimmungs- und Wahltool während der Online-Konferenz weist den Berechtigten als stimmberechtigtes Mitglied aus.
3. Eine Online-Diözesankonferenz zur Entscheidung über die Auflösung des Verbandes ist nicht zulässig.

[1] Geeignete Tools werden von der Diözesanleitung in Zusammenarbeit mit der Diözesanstelle und dem Diözesanausschuss gesammelt und bekanntgegeben. Die Tools werden jährlich überprüft. Hierbei sind insbesondere die Grundsätze einer unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl sowie der Datenschutz zu beachten.

§ 22 Abweichung von der Geschäftsordnung

Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 23 Schlussbestimmungen

Redaktionelle Änderungen können abweichend von Punkt (31) der Diözesansatzung durch die Diözesanleitung vorgenommen werden. Diese werden nach Genehmigung des Diözesanausschusses gültig.

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der KjG im Bistum Münster (25.04.2026) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.